

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

### Kreis Coesfeld,

vertreten durch Herrn Landrat Pöning und Herrn  
Kreisdirektor Gilbeau, der

### Stadt Coesfeld,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Öhmann und  
Herrn Beigeordneten Dr. Robers und der

### Stadt Dülmen,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Püttmann  
und Frau Erste Beigeordnete Krollzig

gemäß §§ 1 und 23 – 25 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621),  
zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom  
05. April 2005 (GV NW, S. 274).

### Vorbemerkung:

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der  
Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung  
von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz  
– AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. S. 1762) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001  
(BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Art. 4  
Abs. 15 des Gesetzes vom 17.12.2006 (BGBl. I S.  
3171), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes  
und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung  
nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet  
hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit  
die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch  
nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle  
errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale  
Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle  
schließen

der Kreis Coesfeld aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom .....,  
die Stadt Coesfeld aufgrund des Beschlusses des Rates vom ..... und  
die Stadt Dülmen aufgrund des Beschlusses des Rates vom .....

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Übernahme der Aufgabe

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet des Kreises und der Städte Coesfeld und Dülmen.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Coesfeld durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermitt-

lungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zustimmung durch die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis Coesfeld eingeholt.

(3) Die in der Anlage I beigefügten „Fachliche Standards der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Der Kreis Coesfeld führt regelmäßige eine Evaluation in der Adoptionsvermittlungsstelle durch. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Vertragsgrundlagen sich nicht verändert haben.

### § 2

#### Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.
- (2) Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG.
- (3) Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der gutachtlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG.
- (4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.
- (5) Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kindern in Heimen gem. § 12 AdVermiG.
- (6) Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG.
- (7) Meldepflicht gegenüber der Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG.
- (8) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen Vorschriften der §§ 5, 6, 13 a – d AdVermiG.

### § 3

#### Aufgabennachweis

Die nach § 2 Abs. 1 – 8 erbrachten Aufgaben weist der Kreis Coesfeld jährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres den Städten Coesfeld und Dülmen durch eine entsprechende Aufstellung nach.

### § 4

#### Aufgaben der Jugendämter der Städte Coesfeld und Dülmen

Die Jugendämter der Städte Coesfeld und Dülmen nehmen in ihren Zuständigkeitsbereichen folgende Aufgaben wahr:

- (1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB.
- (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB.

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

(3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB.

(4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundsbeamte des Jugendamtes.

## § 5 Personal und Kosten

(1) Die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 4 GkG durch die Stadt Coesfeld richtet sich nach der in Anlage II beigefügten Berechnung. Grundlage sind die jährlich durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt) festgesetzten Personalkostenwerte. Einnahmen (z. B. Gebühren), die auf die Stadt Coesfeld entfallen, werden bei der Berechnung des Kostenanteils in Abzug gebracht.

(2) Die Stadt Dülmen beteiligt sich nach § 23 Abs. 4 GkG an den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch Finanzierung von Personal- und Sachkosten beim Sozialdienst kath. Frauen e.V. Dülmen, die sich nach der in der Anlage II beigefügten Berechnung richtet. Im Rahmen dieser Kostenübernahme nimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Einzelfall die Adoptionsvermittlungsstelle des Sozialdienstes kath. Frauen e.V. Dülmen in Anspruch. Soweit die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle den Sozialdienstes kath. Frau e.V. Dülmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen kann, richtet sich die Kostenerstattung durch die Stadt Dülmen nach Absatz (1).

(3) Einnahmen (z.B. Gebühren) werden mit dem sich ergebenden Anteil an die Stadt Dülmen weiter geleitet.

## § 6 Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von 2 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 30.06. des Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Personalaufstockung, Höhergruppierungen, etc.) ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.

## § 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.

Coesfeld, den \_\_\_\_\_

Für den Kreis Coesfeld

\_\_\_\_\_  
(Pöning) Landrat

\_\_\_\_\_  
(Gülbeau) Kreisdirektor

Coesfeld, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Coesfeld

\_\_\_\_\_  
(Öhmann) Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Dr. Robers) Beigeordneter

Dülmen, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Dülmen

\_\_\_\_\_  
(Püttmann) Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Krollzig) Erste Beigeordnete

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

### Anlage I

#### der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Coesfeld und die Städte Coesfeld und Dülmen

### Fachliche Standards für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

#### 1. Grundlagen der Adoptionsvermittlung

##### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Adoptionsvermittlung ergeben sich aus § 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz und dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Im Rahmen des In-Kraft-Tretens des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen ergaben sich zum Teil neue gesetzliche Regelungen als auch Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz.

Eine wesentliche Änderung fand in § 3 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes statt: "Die Adoptionsvermittlungsstellen sind mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen".

Weitere gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

- a) Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens – Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)
- b) Gesetz über die Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht - Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Diese Gesetze regeln die Bestimmungen von Adoptionen mit Auslandsberührungen.

##### 1.2 Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 5. neu bearbeitete Auflage 2006

Die Empfehlungen beinhalten alle wesentlichen Arbeitsabläufe, die im Zusammenhang mit der Adoptionsvermittlung stehen.

#### 2. Arbeitsfelder der Adoptionsvermittlung

##### 2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit findet im Zusammenwirken der Adoptionsvermittlungsstelle und den örtlichen Pflegekinderdiensten der Jugendämter des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen statt.

Öffentlichkeitsarbeit geht in Richtung interessierte Bürger und Fachöffentlichkeit (Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatungsstellen usw.).

Es werden wiederkehrende Informationsveranstaltungen von der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Kooperation mit den Jugendämtern der Städte Coesfeld und Dülmen angeboten, deren Anzahl nach dem festgestellten Bedarf erfolgt. Die Veranstaltungen richten sich sowohl an Adoptionsbewerber als auch Pflegekinderbewerber.

Es wird ein konkretes verbindliches Forum auf Kreisebene, bestehend aus Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle und des Pflegekinderdienstes, eingesetzt, welches sich halbjährlich trifft zum Erfahrungsaustausch, um konkrete Arbeitsabsprachen zu treffen und die Planungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu vollziehen.

##### 2.2 Vorbereitung von Bewerbern

2.2.1 Die Bewerberarbeit findet im Zusammenwirken der Adoptionsvermittlungsstelle und den örtlichen Pflegekinderdiensten der Jugendämter des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen statt.

Die Arbeit mit den Bewerbern setzt nach Rücksendung des Bewerberfragebogens ein. Die darauf folgenden Gespräche sowie die Bewerberschulung und die sich daran anschließenden Reflexionsgespräche werden bei

- a) klaren Adoptionsbewerbungen vom Kreis Coesfeld,
- b) bei offenen Bewerbungen vom Kreis Coesfeld und dem örtlich zuständigen Jugendamt, und
- c) bei klaren Pflegekinderbewerbungen von den örtlich zuständigen Pflegekinderdiensten durchgeführt.

2.2.2 Eine qualifizierte Bewerbervorbereitung insbesondere in Form der Gruppenarbeit hat eine zentrale Funktion im Bereich der Adoptionsvermittlung. Im Vorbereitungsprozess geht es insbesondere um die Auseinandersetzung mit der eigenen Person im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes.

2.2.3 Themenschwerpunkte sind unter anderem:

- Phasen kindlicher Entwicklung
- Bindungstheorien,
- Umgang mit Aggressionen,
- Auswirkung von traumatischen Erfahrungen
- Integrationsphasen
- fördernde Haltungen zur Integration des Kindes
- Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen und medizinischen Risiken.

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Themen, die zur Auseinandersetzung der eigenen Person führen sollen, sind folgende:

- eigene Lebensgeschichte,
- Wahrnehmung eigener Stärken und Schwächen im Sinne einer Kompetenzgewinnung im Umgang mit dem eigenen Handlungsspektrum,
- Paarbeziehung.

**2.2.4** Hierbei kommen folgende Methoden zum Einsatz:

- Referate
- gemeinsames Erarbeiten bestimmter Themen in kleinen Gruppen und anschließende Vorstellung im Plenum
- Rollenspiele
- Erfahrungsaustausch mit Adoptiv-/Pflege- und abgebenden leibliche Eltern bzw. jungen Erwachsenen (Adoptiv- oder Pflegekinder)

## 2.3 Vermittlung

In begründeten Fällen findet bei Kindern keine Vermittlung von einer zur anderen Familie statt. Die Praxis hat gezeigt, dass die Trennung eines Kindes von der Familie im Einzelfall in der beschützenden Umgebung eines Heimes verarbeitet und bearbeitet werden muss. Es besteht die Erkenntnis, dass diese Kinder erst nach einem ausreichenden Abstand zu der Herkunftsfamilie in der Lage sind, sich auf neue familiäre Bezüge grundlegend einlassen zu können. Erst über Sicherheiten, die das Kind in der Einrichtung aufgrund der dort erlebten Lebensstruktur und des Umgangs mit den dort tätigen pädagogischen Mitarbeitern aufbauen konnte, ist es ihm möglich, sich langsam auf neue Beziehungen einlassen zu können. Auch im Bereich der Anbahnung ist auf die Bedürfnislage des Kindes Rücksicht zu nehmen. Somit muss vor einer Aufnahme in eine Ersatzfamilie eine ausreichende Anbahnungszeit liegen. Das Tempo wird hierbei von den Bedürfnissen des Kindes bestimmt.

### 2.3.1 Beratung der abgebenden Eltern

Abklärung, welche Hilfen sie möglicherweise benötigen

- a) um weiterhin Verantwortung für ihr Kind zu tragen oder
- b) einem Vermittlungsprozess zustimmen zu können,
- c) Klärung der Form der Adoption, z. B. Inkognito-adoption oder eine offene Form der Adoption
- d) nachgehende Gespräche und Begleitung im Anschluss an eine Adoptionsfreigabe-/einwilligung

### 2.3.2 Psychosoziale Diagnostik bei/vor Vermittlung eines Kindes

Vor einer Vermittlung findet – wenn im begründeten Einzelfall erforderlich – eine umfassende psychosoziale Diagnostik des Kindes statt.

### 2.3.3 Anbahnungsprozess

- a) Als erstes erhalten die möglichen Adoptiveltern möglichst umfangreiche Informationen über das Kind, seine Herkunft und Vorgeschichte sowie über die rechtliche Situation.
- b) Wenn möglich und sinnvoll, erfolgt der Kontakt zwischen leiblichen Eltern und den vorgesehenen Adoptiveltern.
- c) Indirekter Kontakt mit dem Kind, z. B. in Form eines Sichtkontaktes.
- d) Direkter Kontakt zwischen dem Kind und den zukünftigen Adoptiveltern, in einem für das Kind Sicherheit gebenden Rahmen.

Diese Vorgehensweise hält den Bewerbern die Entscheidung zunächst offen, zurücktreten zu können oder in den direkten Vermittlungsprozess einzutreten, der sich nach den Bedürfnissen des Kindes richtet.

## 2.4 Adoptionspflege

**2.4.1** Grundlage für die Adoptionspflege stellt der § 1744 BGB dar.

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme endet die elterliche Sorge dieses Elternteils. Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Annehmenden wohnen, wird Vormund. Die Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 87 c Abs. 4 SGB VIII.

Die Begleitung und Beratung in der Phase der Adoptionspflege erfolgt durch die Adoptionsvermittlungsstelle. Ebenfalls wird von der Adoptionsvermittlungsstelle die Stellungnahme zur Adoption gegenüber dem Vormundschaftsgericht abgegeben.

**2.4.2** Im Bereich der Adoptionsvermittlung können im Vorfeld unterschiedliche pädagogische Fachkräfte des Jugendamtes eingeschaltet sein. Sofern sich in der laufenden Arbeit der Jugendämter z.B. bei der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung, insbesondere im Pflegekinderwesen, Möglichkeiten für eine Adoption ergeben, ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle frühzeitig zu beteiligen. Die Federführung für die Gestaltung der Adoptionspflege ist in allen Fällen die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle.

## 2.5 Nachgehende Beratung und Begleitung

Nach erfolgter Adoption wird die Begleitung und Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle sichergestellt. Schnittstellen können sich ergeben durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Adoption vermittelt hat, mit dem Pflegekinderdienst, falls vorher ein Pflegeverhältnis bestanden hat sowie mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlich zuständigen Jugendamtes, falls Hilfen zur Erziehung notwendig sind. Weitere Kooperationen können sich ergeben mit Beratungsstellen, Therapeuten etc.

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die nachgehende Betreuung beinhaltet die Beratung der Beteiligten im Umgang mit der Adoption und die Begleitung des Adoptierten bei seiner Auseinandersetzung mit seiner Herkunft, einschließlich der Kontaktabahnung zwischen dem Adoptierten und seiner Herkunftsfamilie.

### 2.6 Adoptionen mit Auslandsberührung

Die Erstellung der Sozialberichte für Auslandsadoptionsvermittlungsstellen ist Pflichtaufgabe der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 7 Abs. 2 und 3 Adoptionsvermittlungsgesetz).

Sofern für bestimmte Leistungen Gebühren zulässig sind, sind diese gemäß Gebührenordnung zu erheben.

Die nachgehende Beratung und Begleitung erfolgt in Absprache mit den Adoptiveltern und der begleitenden Auslandsadoptionsvermittlungsstelle.

### 2.7 Sonderformen der Adoption

#### 2.7.1 Adoption eines Pflegekindes

Hier ist die Adoptionsvermittlungsstelle möglichst frühzeitig zu beteiligen. Nach erfolgter Adoption bzw. Einrichtung der Adoptionspflege liegt die Zuständigkeit bei der Adoptionsvermittlungsstelle. Mit Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption stellt der bisher betreuende Dienst der Adoptionsvermittlungsstelle einen aussagekräftigen Sozialbericht zur Situation des Kindes zur Verfügung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes und seine Beziehung zu den Pflegeeltern.

#### 2.7.2 Verwandtschafts adoption/Stiefelternadoption

Hier gilt es, die psychologische Eltern-Kind-Beziehung zu überprüfen, sowie die persönliche Entwicklung des Antragstellers und des Kindes zu besprechen. Darüber hinaus ist es wichtig, im Beratungsprozess auf die Biographie des Kindes und auf die Bedeutung der Adoption für die Zukunft des Kindes hinzuweisen. Insbesondere soll auch die Bedeutung der Adoption zum Verhältnis des Kindes zum abgebenden Elternteil betrachtet werden. Die Adoptionsvermittlungsstelle führt die notwendige Beratung der beteiligten Personen durch und nimmt zum Antrag gegenüber dem Vormundschaftsgericht Stellung.

## 3. Besonderheiten

### 3.1 Das Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB (Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Adoption)

Soweit die Voraussetzungen für ein Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB vorliegen, ist der Vormund antragsberechtigt. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann

nach Sachlage beratend hinzugezogen werden. Die Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle ergibt sich spätestens nach erfolgreichem Ersetzungsverfahren und Einsetzen der Adoptionspflege.

### 3.2 Volljährigenadoptionen

Die Regelung der Volljährigenadoption ergibt sich aus §§ 1767 ff. BGB.

Die Praxis hat gezeigt, dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte die örtlichen Jugendämter bezüglich des § 1769 BGB "Berücksichtigung von Kindesinteressen" und des § 1772 BGB "Ausspruch über die Wirkung, wie Annahme Minderjährige" zur Stellungnahme bitten.

In § 56d FGG ist geregelt, dass die Adoptionsvermittlungsstelle, die ein Kind vermittelte, eine gutachtliche Stellungnahme für das Vormundschaftsgericht zu erstellen hat. Eine Stellungnahme zu Volljährigenadoptionen gegenüber dem Vormundschaftsgericht kann von Seiten des örtlichen Jugendamtes erfolgen. Hierbei ergibt sich keine zwingende Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle.

### 3.3 Qualitätsentwicklung

Die beteiligten Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und der beteiligten örtlichen Pflegekinderdienste treffen sich einmal jährlich mit dem Ziel der Überprüfung und Weiterentwicklung der vereinbarten Standards aufgrund dieser Vereinbarung.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

**Anlage II**

**der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Coesfeld und die Stadt Coesfeld**

Die Städte Coesfeld und Dülmen erstatten die tatsächlich aufgewendeten Fachleistungsstunden einer gem. A 10 bzw. E9 vergüteten Fachkraft. Die Kosten werden entsprechend dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGS) ermittelt.

Die Fachleistungsstunden werden je Fall abgerechnet. Der Abrechnung wird ein Stundenblatt beigelegt. Hierzu erstellt der Kreis Coesfeld die entsprechenden Rechnungen.